

GR_GERICHTE KSK 2009 59 vom 29. Oktober 2009

GR Gerichte, 2009-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2009_59

FR: GR_GERICHTE KSK 2009 59 du 29 octobre 2009

IT: GR_GERICHTE KSK 2009 59 del 29 ottobre 2009

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Die Gebühren des Bezirksamtes Inn im Betrage von Fr. 150.00 werden beim Gesuchsteller erhoben unter der Einräumung des vollen Regress- rechtes gegenüber dem Gesuchsgegner. Sie sind innert 30. Tagen auf das Konto des Bezirksgerichtes Inn zu überweisen.

E. 3

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, dem Gesuchsteller eine ausser- amtliche Entschädigung über Fr. 80.00 zu bezahlen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 13. August 2009 machte X. darauf aufmerksam, dass der Y. die Beweislast für die ordnungsgemässe Zustellung der Rechnung und der Mahnung (vgl. act. 3 und 4) trage. Falls der Beweis nicht erbracht werden könne, sei die Klage abzuweisen. Die Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 2. Juli 2009 lässt den ordnungsgemässen Nachweis der Zustellung einer Rechnung oder Mahnung als obsolet erscheinen. Durch die Rechtskraftbescheinigung hat der Nachweis der Vollstreckbarkeit nämlich als er- bracht zu gelten (vgl. Vogel/Spühler, a.a.O., § 67 N 45), womit der ausstehende Betrag von Fr. 558.-- fällig ist. 6.a) In der Vernehmlassung vom 13. August 2009 zum Rechtsöffnungsbegehren des Y. vom 8. Juli 2009 wendete X. sodann ein, er akzeptiere keine Laienrichter. b) Gemäss Art. 21 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV, BR 110.100) sind in die Gerichte die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden wählbar. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung werden weitere Wählbarkeitsvorausset- zungen für die Gerichte durch das Gesetz geregelt. Da weder das Gerichtsorgani- sationsgesetz (GOG, BR 173.000) noch weitere Erlasse die Wählbarkeitsvoraus- setzungen für Bezirksrichter regeln, ist auf Art. 21. Abs. 1 KV abzustellen. Somit genügt das bündnerische Stimmrecht, um als Bezirksrichter gewählt zu werden. Eine juristische Ausbildung ist demnach nicht Wählbarkeitsvoraussetzung. Dass Bezirksrichter keine juristische Ausbildung für die Ausübung ihres Amtes benötigen, erhellt im Weiteren auch aus Art. 3 Abs. 2 der Bezirksgerichtsverordnung (BGV, BR

Seite 7 — 9 173.500). Diese Bestimmung impliziert, dass ein Bezirksgerichtspräsident nicht zwingend eine juristische Ausbildung vorzuweisen hat. Folglich hat D. (Gerichtsprä- sident des Bezirksgerichtes Inn) zu Recht über die Rechtsöffnungssache des Y. ge- gen X.

entschieden (Art. 15 Abs. 1 Ziff. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GVV zum SchKG, BR 220.100]). Den Antrag von X., er akzeptiere keine Laienrichter, hat das Bezirksgerichtspräsidium Inn zu Recht nicht näher behandelt. c) In der Rechtsöffnungsbeschwerde vom 15. Oktober 2009 verweist X. grundsätzlich auf die Anträge in seiner Vernehmlassung zum Rechtsöffnungsge- such vom 13. August 2009. Demnach kann der Schluss gezogen werden, dass X. auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Kantonsgericht von Graubün- den den Ausschluss von allfälligen Laienrichtern begehrt. Wie oben (vgl. Erw. 6b) festgehalten, genügt nach Art. 21 Abs. 1 KV das bündnerische Stimmrecht zur Wählbarkeit in die Gerichte. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 GOG haben die Richterinnen und Richter am Kantonsgerichts von Graubünden zudem über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung sowie in der Regel über ein Anwaltspatent zu verfügen. Wie der Homepage des Kantons- gerichts von Graubünden (www.kg-gr.ch) entnommen werden kann, verfügen alle Richterinnen und Richter am Kantonsgericht über eine juristische Ausbildung sowie über ein Anwaltspatent. Nach dem eben Dargelegten erhellt, dass sich der Antrag von X., er akzeptiere in Bezug auf das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsge- richt keine Laienrichter, als offensichtlich unbegründet herausstellt. 7.a) Mit Eingabe vom 15. Oktober 2009 machte der Beschwerdeführer geltend, er lebe auf dem Existenzminimum, weshalb er betreibungsrechtlich unantastbar sei. b) Die quantitative Beschränkung der Pfändbarkeit von Einkünften besteht darin, dass nur derjenige Teil gepfändet werden darf, der für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig ist. Das "unbedingt Notwendige" im Sinne von Art. 93 SchKG nennt man den Notbedarf (Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Auflage, Bern 2008, § 23 N 53). Eine in krasser Missachtung des Notbedarfs vollzogene Einkommenspfändung, die den Schuldner in eine unhaltbare Lage brächte, wäre nichtig (BGE 105 III 49). Wie oben bereits festgehalten (vgl. Erw. 2), wird im Rechtsöffnungsverfahren ausschliesslich geprüft, ob für den in Betreuung gesetzten Betrag ein definitiver Rechtsöffnungstitel besteht, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlages zu beseitigen vermag. Der Rechtsöffnungsrichter hat hingegen nicht zu prüfen, inwiefern eine allfällige Pfändung den Notbedarf des Schuldners tangieren oder gar verletzen würde. Diese

Seite 8 — 9 Thematik ist Gegenstand des Pfändungsverfahrens. Gemäss Art. 89 SchKG obliegt der Vollzug der Pfändung dem Betreibungsamt. Der Betreibungsbeamte hat das gesetzlich garantierte Existenzminimum in jedem Einzelfalle nach seinem Ermes- sen festzusetzen. Missachtet das Betreibungsamt im Pfändungsverfahren den dem Schuldner zustehenden Notbedarf, kann dieser gegen die Verfügung des Betrei- bungsamtes beim Kantonsgericht von Graubünden wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde führen (vgl. Art. 17 Abs. 1 SchKG in Verbin- dung mit Art. 11 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetrei- bung und Konkurs [GVV zum SchKG, BR 220.100]). Daraus erhellt, dass das Kan- tongericht von Graubünden im vorliegenden Beschwerdeverfahren (KSK 09 59) nicht über die Missachtung des Notbedarfs zu entscheiden hat.

E. 8

Gemäss den oben stehenden Erwägungen (vgl. Erw. 4 – 7) ist dem Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des Rechtsöffnungsentscheides des Be- zirksgerichtspräsidiums Inn vom 17. August 2008 nicht stattzugeben. Seine Be- schwerde

erweist sich als offensichtlich unbegründet (vgl. Art. 12 Abs. 3 GOG).

E. 9

Es werden keine Kosten erhoben.

Seite 9 — 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.